





Rechtsformen der Unternehmen

Jede angehende Unternehmerin und jeder angehende Unternehmer sollte sich rechtzeitig Gedanken machen, welche Rechtsform für ihr bzw. sein Unternehmen die angemessene ist.

- Bei der Wahl der Rechtsform sollten Gründende nicht von kurzfristigen Überlegungen ausgehen, sondern alle Möglichkeiten in ihren Erwägungen berücksichtigen.
 Keinesfalls sollte die Entscheidung für eine Gesellschaftsform nur wegen kurzfristiger steuerrechtlicher Vorteile oder günstiger Haftungsbedingungen getroffen werden. Im Vordergrund sollten immer die betriebswirtschaftlichen Fakten stehen.
- 2. Die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform hat immer grundlegende Auswirkungen z. B. auf Finanzierung, Haftung, Besteuerung...
- 3. Natürlich ist eine völlig freie Wahl der Gesellschaftsform nicht möglich, da zum Beispiel für die Gründung einer Kapitalgesellschaft auch Kapital vorhanden sein muss.

Allerdings muss die Entscheidung für eine Rechtsform nie endgültig sein.

Ändern sich die Bedingungen (z. B. ein Einzelunternehmen ist stark gewachsen, Gesellschafter:innen steigen aus, neue Geschäftspartner bzw. Geldgeber sollen eingebunden werden...) kannst du die Rechtsform deines Unternehmens auch dementsprechend anpassen.

Auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums für Existenzgründende (<u>www.existenzgruender.de</u>) oder der bundesweiten <u>Gründerplattform</u> wird Gründenden vor der Entscheidung für eine Rechtsform geraten, sich folgende Fragen zu stellen:

- Bist du gewerbetreibend oder freiberuflich?
- · Gründest du allein oder mit Partnern?
- Bist du Kauffrau bzw. oder Kaufmann?
- Welche Rechtsform(en) sind in deiner Branche üblich?
- · Möchtest du die Haftung beschränken?
- Soll die Rechtsform möglichst geringe Gründungskosten verursachen (z. B. Einlage von Grundkapital, Kosten für Notar)?
- Soll die Rechtsform mit möglichst wenig laufendem Aufwand verbunden sein?
- Verbindest du mit der Rechtsform ein bestimmtes Image? Planst du z. B. ein Soziales Unternehmen?

Auf den nachfolgenden Seiten gibt es ein paar grundlegende Informationen, damit du dir einen ersten Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen verschaffen kannst, um so deine Entscheidung vielleicht zu erleichtern.

Vorbemerkung:

Alle wichtigen Gesetzte, die die verschiedenen Rechtsformen betreffen, kannst du im Internet auf der Seite www.gesetze-im-internet.de nachlesen.

Mögliche Rechtsformen

Man unterscheidet folgende Rechtsformen:

- a) Einzelunternehmen
- b) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- c) Offene Handelsgesellschaft
- d) Partnerschaftsgesellschaft
- e) Kommanditgesellschaft
- f) Sonderform der Kommanditgesellschaft: GmbH & Co. KG
- g) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- h) GmbH-Sonderformen (Ein-Euro-GmbH und Ein-Personen-GmbH)
- i) Eingetragene Genossenschaft
- j) Stille Gesellschaft

Weitere Möglichkeiten sind z. B. die Gründung einer Klein-AG oder einer Limited nach englischem Recht. Da diese Formen aber nur relativ wenig verbreitet sind, sollen sie hier nur am Rande erwähnt werden.

a) Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen ist die einfachste, billigste und schnellste Möglichkeit einer Existenzgründung für Kleingewerbetreibende, Handwerker, Dienstleister und Freie Berufe. Gründer müssen kein Mindestkapital vorweisen. Es gibt verhältnismäßig geringe rechtliche Vorschriften.

Trotzdem sollte man diesen Schritt gut überlegen, denn:

Einzelunternehmer haften unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen, auch dem Privatvermögen!

Ein Einzelunternehmen ist durch Folgendes gekennzeichnet:

- Kein Mindestkapital nötig
- Volle Haftung des Unternehmers (inkl. Privatvermögen)
- Volle alleinige Entscheidungsbefugnis
- Hohe Kreditwürdigkeit, da volle Haftung
- Beschränkte Erweiterung der Kapitalbasis
- Unkomplizierter Start
- Keine Firma, daher Unternehmensbezeichnung inkl. Namen des Unternehmers
- Für Kaufleute ist der Eintrag ins Handelsregister Pflicht, für Kleingewerbetreibende freiwillig möglich. (Achtung: Mit dem Eintrag ins Handelsregister übernimmt man alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns/einer Kauffrau. Bei dem eingetragenen Kaufmann / der eingetragenen Kauffrau handelt es sich nicht um eine Rechtsform, sondern um einen Firmenbestandteil.)
- Freiberufler:innen gelten in keinem Fall als Kaufleute.
- Gründungskosten: ca. 25 400 Euro

Bemerkungen:

Ehepartner haften normalerweise nicht mit ihrem Vermögen. Um die Haftung zu begrenzen, kann vor der Gründung Vermögen auf die Ehepartner übertragen werden (was allerding gleichzeitig die Kreditwürdigkeit vermindert).

Die rechtlichen Regelungen zum Einzelunternehmen findest du in den §§ 1 bis 104 Handelsgesetzbuch (HGB).

b) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Wenn du gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern gründen willst, kannst du eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in Erwägung ziehen.

Auch hier ist kein Mindestkapital notwendig.

Ebenso wie beim Einzelunternehmer haften die einzelnen Gesellschafter:innen in voller Höhe mit dem Privatvermögen.

Gesellschafter:innen einer GbR können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein. Für die Gründung einer GbR gibt es keine großen Formalitäten, du könntest eine GbR sogar mündlich gründen. Dennoch ist es ratsam einen schriftlichen Vertrag zu fassen, der die Kompetenzen der Gesellschafter:innen beschreibt und auch die Beendigung der GbR regelt.

Ist Zweck der Gesellschaft der Betrieb eines Kleingewerbes, ist das Gewerbe von jedem Gesellschafter:innen bei der zuständigen Behörde am Sitz des Gewerbebetriebs anzuzeigen.

Da gewerbliche Zwecke aber nicht zwingend sind, eignet sich die GbR auch für Freiberufler.

Im Gegensatz zu den anderen Rechtsformen ist die GbR ist in §§ 705 ff. des <u>Bürgerlichen Gesetzbuches</u> (<u>BGB</u>) geregelt.

c) Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Auch für die Offene Handelsgesellschaft (OHG) ist kein Mindestkapital nötig und auch hier haften die Gesellschafter:innen neben dem Gesellschaftsvermögen in voller Höhe mit ihrem Privatvermögen.

Eine OHG eignet sich nicht für Kleingewerbetreibende, denn ihr Zweck ist der Betrieb eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes.

Eine OHG ist gekennzeichnet durch:

- Zwei oder mehrere Partner
- Kein Mindestkapital nötig
- Volle Haftung aller Gesellschafter:innen (inkl. Privatvermögen)
- Volle Entscheidungsbefugnis der Unternehmer
- Hohe Kreditwürdigkeit, da volle Haftung
- Einfache Vertragsgestaltung Eintrag ins Handelsregister
- Volle Verantwortung für Gewinn- und Verlust
- Gründungskosten: ca. 500 €

Gesetzlich geregelt ist die OHG in §§ 105 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB).

d) Partnerschaftsgesellschaft (Partn.G)

Die Partnerschaftsgesellschaft (Partn.G) ist für Freiberufler vorgesehen.

Sie ist gekennzeichnet durch

- Zwei oder mehrere Partner
- Kein Mindestkapital erforderlich
- Für Freiberufler (da sie keine Kapitalgesellschaft gründen können)
- Volle Haftung mit dem Geschäftsvermögen und den Privatvermögen der Gesellschafter:innen (Ausnahme: für Fehler in der Berufsausübung haftet der nur handelnde Partner)
- Haftpflicht erforderlich, falls die Haftung per Berufsgesetzen und Verordnungen beschränkt ist
- Partnerschaftsvertrag ist erforderlich
- Eintrag ins Partnerschaftsregister beim Amtsgericht
- Gründungskosten: ca. 500 €

Gesetzlich geregelt ist die Partnerschaftsgesellschaft im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz.

e) Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft (KG) kann von zwei oder mehreren Partnern gegründet werden. Es ist kein Mindestkapital nötig. Mindestens ein Gesellschafter:innen, der Komplementär, trägt die volle Haftung, inklusive Privatvermögen.

Sie ist gekennzeichnet durch

- Zwei oder mehrere Partner
- Kein Mindestkapital nötig
- Volle Haftung mind. eines Gesellschafters (Komplementär) (inkl. Privatvermögen)
- Haftungsbeschränkung: Haftung mit der Kommanditeinlage (Kommanditist)
- Leichte Erweiterung der Kapitalbasis (neue Kommanditisten)
- Hohe Kreditwürdigkeit, da volle Haftung (Ausnahme: GmbH & Co KG)

- Eintrag ins Handelsregister
- Festgelegte Gewinn- und Verlust Beteiligung für Kommanditist (z. B. Festzins, Rate, Erfolgsbeteiligung)
- Gründungskosten: ca. 500 €

Gesetzlich geregelt ist die KG in §§ 161 ff. HGB

f) Sonderform der Kommanditgesellschaft: GmbH & Co. KG

Es handelt sich um eine Form der Kommanditgesellschaft, bei der statt einer natürlichen Person eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist. Daher ist die Haftung wie bei einer GmbH beschränkt- es gibt keine Haftbarkeit mit dem Privatvermögen.

Gewöhnlich sind die Gesellschafter:innen gleichzeitig die Kommanditisten der KG.

g) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine besonders häufig gewählte Rechtsform. Wie ihr Name schon sagt, ist die Haftung der Gesellschafter:innen beschränkt, da eine GmbH immer eine Kapitalgesellschaft mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit ist.

Das bedeutet:

Alle Verbindlichkeiten beziehen sich nur auf die GmbH und nicht auf die Gesellschafter:innen selbst. Die Gesellschaft haftet also nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Das Privatvermögen der Gesellschafter:innen bleibt davon unberührt.

Zur Gründung einer GmbH ist ein Stammkapital von 25.000 € nötig.

Das Stammkapital wird durch die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter:innen gebildet, Dabei können die Beiträge der einzelnen Gesellschafter:innen unterschiedlich hoch sein.

Zur Sicherung des Stammkapitals müssen vor Eintragung in das Handelsregister die Mindesteinlagen erbracht werden, die mindestens ein Viertel der Stammeinlage jedes Gesellschafters betragen und zusammen mindestens 12.500 Euro ergeben müssen. Dabei ist neben monetären Einlagen auch das Einbringen von Sachwerten möglich.

Die GmbH zeichnet sich durch Folgendes aus:

- Mindestkapital: 25.000 €, davon min. 12,500 € bei Gründung eingezahlt, das Einbringen von Sachwerten ist möglich
- Haftungsbeschränkung: Gesellschafter:innen haften mit der Kapitaleinlage und nicht mit ihrem Privatvermögen
- Gesellschaftervertrag und Änderungen werden notariell beurkundet
- Eintrag ins Handelsregister
- Publizitätspflicht: Jahresabschluss muss zum Handelsregister beim Amtsgericht eingereicht werden (< 50 Mitarbeiter verkürzte Bilanz)
- Problemlose Unternehmensnachfolge
- Aufwendigere Buchführung und Steuerberatung
- Gründungskosten: ca. 1.250 €
- bei Krediten haften Gesellschafter:innen in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

Die gesetzlichen Regelungen für eine GmbH findest du im GmbH-Gesetz.

h) GmbH-Sonderformen

- Unternehmergesellschaft / haftungsbeschränk

(auch Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH genannt)

Bei dieser Sonderform beträgt die Höhe des Stammkapitals bei Gründung mindestens 1,00 Euro

Bis die volle Höhe des Stammkapitals einer GmbH - also 25.000,00 € - erreicht ist, müssen allerdings immer 25 % des Gewinns in die Rücklage fließen. Diese 25.000,00 € werden dann in Stammkapital umgewandelt und aus der Mini-GmbH wird eine "normale" GmbH .

An einer Mini-GmbH dürfen maximal 3 Gesellschafter:innen beteiligt sein.

Im Übrigen gelten alle gesetzlichen Vorschriften wie bei einer GmbH.

Hinweis: Diese Sonderform muss im Geschäftsverkehr immer den Zusatz "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" tragen.

- Ein-Personen-GmbH

Einzelunternehmer können ihr Unternehmen durch eine notarielle Erklärung in eine GmbH verwandeln. Eine Ein-Personen-GmbH vereint dabei die Vorteile eines Einzelunternehmens mit denen der GmbH. Der/die Gründer:in ist zugleich Geschäftsführer:in, Alleingesellschafter:in und Gesellschafterversammlung in Personalunion und kann somit die Geschicke des Unternehmens selbst bestimmen. Als Gründer:in muss man allerdings die vorgeschriebenen Gesellschaftsorgane für eine GmbH aufweisen und demzufolge auch einen Aufsichtsrat bilden.

Natürlich können auch Beschäftigte eingestellt werden.

Der/die Unternehmer:in haftet mit den 25.000 € Stammkapital der GmbH, nicht mit dem Privatvermögen.

i) Eingetragene Genossenschaft (eG)

Für die Gründung einer eG werden mindestens drei Gründungsmitglieder benötigt und es muss eine Satzung ausgearbeitet werden. Eine Mindestkapitaleinlage ist nicht vorgeschrieben. Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des HGB.

In der Satzung wird u. a. festgelegt, wie hoch die Genossenschaftsanteile sind, die die Mitglieder einzahlen müssen, ob Sacheinlagen (z. B. Maschinen) zulässig sind, auf welche Weise die Generalversammlung einberufen wird usw.

(**Hinweis:** Die Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr.)

Die eG muss im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Zudem ist sie Pflichtmitglied beim genossenschaftlichen Prüfungsverband. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaftsmitglieder haften nicht persönlich, sofern in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen wurde.

Die gesetzliche Grundlage für die Gründung und Führung einer Genossenschaft regelt das Genossenschaftsgesetz (GenG).

j) Stille Gesellschaft

Die stille Gesellschaft ist vor allem eine Möglichkeit, Kapital ins Unternehmen zu bringen; in der Regel ohne, dass Unternehmer:innen Einschränkungen in ihrem Entscheidungsrecht hinnehmen müssen.

Stille Gesellschafter:innen:innen haben allerdings das Recht auf Einsicht in die Jahresbilanz. Ihre Einlagen können sowohl in Kapital, als auch in Sacheinlagen, z. B. Maschinen bestehen.

Stille Gesellschafter:innen:innen sind an den Gewinnen des Unternehmens beteiligt. An Verlusten sind sie höchstens in Höhe ihrer Einlagen beteiligt. Die Beteiligung an Verlusten kann aber auch vertraglich ausgeschlossen werden.

Die stille Gesellschaft wird nicht im Handelsregister eingetragen.

Stille Gesellschafter:innen können in alle Rechtsformen einbezogen werden.